

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
(BPO - SozA)
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 27.07.2007**

in der Fassung der Änderungen vom 24.07.2008, 08.12.2009 und 24.05.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau, Module
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Studienstruktur

- § 6 Studiengang, Studienverlauf
- § 7 Lehrangebot, Zugangsbeschränkung
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Praktikum
- § 10 Praxisprojekt
- § 11 Auslandssemester
- § 12 Zusätzlicher Qualifizierungsbereich
- § 13 Studienberatung

III. Prüfungen

- § 14 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 15 Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 16 Prüfende und Beisitzende
- § 17 Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 18 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 19 Durchführung von Modulprüfungen
- § 20 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Hausarbeiten
- § 23 Performanzprüfungen
- § 24 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Bachelorarbeit
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 30 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

- § 32 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 33 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 34 Zusatzmodule

V. Staatliche Anerkennung

- § 35 Verleihung der Staatlichen Anerkennung

VI. Schlussbestimmungen

- § 36 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 37 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 38 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Präambel

In dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit werden die beiden in der Vergangenheit getrennt ausgewiesenen Diplomstudiengänge für Sozialarbeit und Sozialpädagogik zusammengeführt. Das Studienangebot orientiert sich damit an dem in wachsendem Maß geteilten professionellen Selbstverständnis der beiden Berufsgruppen und den Anforderungen ihrer gemeinsamen Arbeitsfelder.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt

- (a) Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis,
- (b) den Prüfungsablauf und die Beschreibung der Prüfungsgebiete des Bachelorstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Das Bachelorstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und soll des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität dienen.
- (2) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit soll den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage und durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten für die professionelle Arbeit in den Institutionen und Feldern der Sozialen Arbeit vermitteln.
- (3) Im Rahmen des Studienganges ist angestrebt, unter Beachtung der Maßgaben aus den Absätzen 1 und 2 folgende modulübergreifende Qualifikationen zu vermitteln:
 1. Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations- und Medienkompetenz, sowie der Kompetenz, Konzepte, Projekte und Produkte zu präsentieren;
 2. fremdsprachliche Kompetenz;
 3. Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
 4. Fähigkeit, auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden konkrete Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten.
- (4) Näheres zu den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 ergibt sich aus dem Modulkatalog (s. Anhang).
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 49 Abs. 1 und Abs. 3 - 6 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 20.06.2002, GV. NW. S. 223, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) gefordert. Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können nur angerechnet werden, soweit sie einschlägig sind.
- (3) Das Grundpraktikum dauert drei Monate und kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe abgeleistet werden, sofern

abgesichert ist, dass die Praktikantinnen und Praktikanten für Tätigkeiten im Bereich der praktischen Sozialen Arbeit eingesetzt werden.

- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis des Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) können zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 22. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine mindestens dreijährige berufliche oder gleichgestellte familienbezogene Tätigkeit ausgeübt haben (§ 49 Abs. 4 Satz 2 HG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für die beruflich Qualifizierten –Zugangsprüfungsverordnung – vom 24.01.2005, GV. NRW S. 223). Das nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der FH Bielefeld.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, können diese gem. § 49 Abs. 11 HG in einer Einstufungsprüfung nachweisen und sind dann berechtigt, das Studium in einem diesem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (6) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß Abs. 2 und 3, das Praktikum gem. § 9 (s. Modulkatalog im Anhang), die Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstaltungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan in der Regel im fünften und sechsten Semester stattfinden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (7) Das Nähere über Art, Form, Umfang und Wirkung der Einstufungsprüfung, auch im Hinblick auf die Berechnung der Leistungspunkte nach dem ECTS (§ 4 Abs. 2) für nach Abs. 6 erlassene Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen, regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.
- (9) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau, Module

- (1) Der Studiengang Soziale Arbeit ist modular aufgebaut. Er beträgt sechs Semester, die insgesamt 12 Module umfassen.
- (2) Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten; abgesehen vom Modul Bachelorarbeit mit dem Bachelorkolloquium (s. Modulkatalog im Anhang) bestehen Module aus mindestens zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 180 Credits.
- (3) Die Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module in dem Modulkatalog (s. Anhang) verbindlich geregelt.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung (Abs. 3). Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, falls erforderlich nach Anhörung des/des jeweiligen Modulbeauftragten.
- (4) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.

II. Studienstruktur

§ 6

Studiengang, Studienverlauf

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen hat einen interdisziplinären Charakter. Die vertretenen Fachdisziplinen richten ihre Inhalte und Methoden an den Aufgaben und Problemen der Sozialen Arbeit aus. Dem interdisziplinären Charakter wird insbesondere Rechnung getragen durch die Vorbereitung auf diese Lern- und Arbeitsform in propädeutischen Seminaren, durch die in Modulen zusammengefassten Lehrangebote sowie durch die Praxisphasen (Praktikum/Praxisprojekt) und deren Begleitveranstaltungen.
- (2) Um den Studierenden den Zugang zum Lehrangebot zu erleichtern, sollen zum Beginn des ersten Semesters Orientierungsveranstaltungen durchgeführt werden; innerhalb der Module ermöglichen gegebenenfalls Einführungsveranstaltungen einen ersten Einblick in fachliche oder fächerübergreifende Zusammenhänge.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in Basics, eine einführende Studienphase von insgesamt 4 Semestern (Modul 1 bis 7), in die Profile, eine sich anschließende berufsorientierende Phase (Wahlpflichtmodule 8 bis 10) von zwei Semestern in Verbindung mit der Bachelorarbeit und in die das Studium begleitenden Praxisphasen (Praktikum und Praxisprojekt, Module P 1 und P 2 vom ersten bis zum fünften Semester). Weitere Einzelheiten zu den Modulen ergeben sich aus dem Modulkatalog (s. Anhang).
- (4) Über den Abschluss der Basics kann beim Prüfungsamt eine Bescheinigung beantragt werden.
- (5) Der Studienverlaufsplan legt verbindlich die Zuordnung des modularisierten Lehrangebots als Pflichtmodul (Pfl.) oder Wahlpflichtmodul (Wpfl.), die pro Modul anfallenden Semesterwochenstunden (SWS), die Anzahl und, soweit erforderlich, die Gewichtung der Prüfungsleistungen pro abzuschließendem Modul sowie die pro Modul im Rahmen des ECTS (§ 4 Abs. 2) vergebenen Credits fest. Er beschreibt zudem die empfohlene zeitliche Abfolge aller Module des Studiengangs.

§ 7

Lehrangebot, Zugangsbeschränkung

- 1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 110 SWS. Diese werden in den Modulen durch die lehrenden Modulmitglieder erbracht und koordiniert.
- (2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der/des Lehrenden der Dekan/die Dekanin den Zugang und berücksichtigt dabei vorab die Studierenden, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung angewiesen sind (§ 59 Abs. 2 Satz 1 und 2 HG). Der Fachbereichsrat regelt in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten, so dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den Studierenden durch die Teilnahmebeschränkungen ein möglichst geringer Zeitverlust entsteht.

§ 8

Lehrveranstaltungsformen

In den Modulen werden in der Regel Studieninhalte in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen angeboten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Formen:

- Vorlesung (V)
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse in zusammenhängender Darstellung vermittelt.
- Seminaristischer Unterricht (SU)
Im seminaristischen Unterricht werden Lehrinhalte und Anwendungsbereiche vorgestellt, erörtert und exemplarisch aufbereitet.
- Seminar (S)
Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse, Erfahrungen, Theorien und komplexe Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen selbständig erarbeitet.
- Übung (Ü)
in der Übung erfolgt die Anwendung theoretischer Kenntnisse auf praxisnahe und spezifische Problemstellungen; Übungen finden auch zur Vertiefung des Stoffes einer Vorlesung statt.
- Kolloquium (K)
das Kolloquium ist eine Lehrveranstaltung in Form einer Gesprächsrunde zur Behandlung von speziellen wissenschaftlichen Problemen oder eine Form der mündlichen Prüfung
- Repetitorium (R)
Im Repetitorium findet eine komprimierte Wissensvermittlung (Wiederholung) für Studierende statt, meist parallel zu einem oder im Anschluss an ein Seminar zur selben Thematik und/oder zur Vorbereitung auf eine Modulprüfung.
- Praxisbezogener Unterricht (PrU)
Im Praxisbezogenen Unterricht werden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft¹.

§ 9

Praktikum

- (1) Das Praktikum (P 1, 30 Tage) bietet den Studierenden eine Orientierungshilfe für die Wahl des Studienschwerpunkts und des Praxisprojekts.
- (2) Die Studierenden vereinbaren mit der Einrichtung, in der sie das Praktikum absolvieren, einen Ausbildungsplan entsprechend dem von der Fachhochschule verfassten Muster. Das gewählte Praktikum ist von der Fachhochschule zu genehmigen; für die Anforderungen an die Einrichtung gilt § 3 Abs. 3. Die Begleitseminare zum Praktikum dienen einer allgemeinen Einführung und Auswertung der gewählten Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Die Begleitseminare können durch Tutorenprogramme ergänzt werden.
- (3) Das Praktikum soll während der beiden ersten Semester studienbegleitend stattfinden.
- (4) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten des Praktikums regelt der Modulkatalog (s. Anhang).

¹ Der Praxisbezogene Unterricht ist im Hinblick auf die Lehrverpflichtungen und Lehrkapazität den Praktika gleichgestellt.

§ 10

Praxisprojekt

- (1) In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein Praxisprojekt (P 2, 60 Tage) als Modul integriert.
- (2) Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Projekt wird in Blockform oder studienbegleitend im Umfang von 60 Arbeitstagen frühestens ab dem 3. Semester abgeleistet und unterliegt den rechtlichen Regelungen, welche die Fachhochschule Bielefeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts insgesamt zu beachten hat.
- (4) Am Ende des Praxisprojekts findet die Modulprüfung statt.
- (5) Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen „Praxisprojekt P 2“ im Modulkatalog (s. Anhang).

§ 11

Auslandssemester

- (1) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, an ausländischen Hochschulen und im Rahmen von Projektpraktika zur Erweiterung ihres fachlichen Wissens, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer interkulturellen Qualifikation zu studieren.
- (2) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 5 Abs. 2.

§ 12

Zusätzlicher Qualifizierungsbereich

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit weist einen zusätzlichen, seitens der Studierenden freiwillig wählbaren Qualifizierungsbereich zum Erwerb spezifischer Kompetenzen ab dem 4. Semester aus. Er bietet der Hochschule eine Plattform zur Innovation und Profilgewinnung sowie zur Entwicklung von Aufbaustudiengängen und Weiterbildungsangeboten. Der zusätzliche Qualifizierungsbereich besteht aus einem oder mehreren zusätzlichen Schwerpunktmodulen. Schwerpunktmodule werden durch Fachbereichsratsbeschluss auf Antrag von mindestens drei Vertretern verschiedener Module gebildet. Die Lehrangebote sind Lehrveranstaltungen aus den Modulbereichen der Studienphase 2, die als eigene Module zusammengefasst einen Schwerpunkt bilden. Die Zertifikate werden in der Regel als Anlage zum Diploma Supplement (§ 35 Abs. 5) ausgegeben.
- (2) In dem jeweils gewählten Schwerpunktmodul sind 5 Leistungen zu erbringen, die in Art und Umfang unbenoteten Prüfungsleistungen entsprechen. Eine Leistung kann durch Fremdsprachenkompetenz erbracht werden.
- (3) Im Rahmen der Qualifizierungsbereiche werden Modulleistungen, die im Ausland erbracht wurden sowie fachspezifische Praktika anerkannt. Ein Auslandssemester ist vor allem im Modul Bildung und Erziehung, Kultur- und interkulturelle Arbeit (Modul 8) empfohlen.

§ 13

Studienberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung der Fachhochschule und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), als studienbegleitende Fachberatung die hauptamtlich Lehrenden und der Fachschafftsrat oder deren jeweils Beauftragte zur Verfügung.

III. Prüfungen

§ 14

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Praktikum, dem Praxisprojekt und der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des Modulkatalogs (s. Anhang).
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich des Praxisprojekts und der Bachelorprüfung das Studium mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes über das Elterngeld- und Elternzeitgesetz vom 29.09.2006 und die Zeiten einer Beurlaubung aus wichtigem Grunde gem. § 48 Abs. 5 Satz 2 HG und Einschreibungsordnung der FH Bielefeld berücksichtigen.

§ 15

Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin/der Dekan verantwortlich.
- (2) Die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind entweder durch die Dekanin/den Dekan oder durch den Prüfungsausschuss wahrzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft des Fachbereichs, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs,
 3. zwei Studierenden des Fachbereichs.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt dem Dekan Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Studienverlaufsplans und des Modulkatalogs (s. Anhang). Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angele-

genheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein. Die Einwilligung der/des zu prüfenden Studierenden ist erforderlich. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vorher ist der/dem Studierenden die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 16

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Für eine Modulprüfung dürfen die Modulmitglieder (§ 7 Abs. 1), welche die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, als Prüfer benannt werden. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfende für eine beabsichtigte Modulprüfungen und für die Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist ausreichend.

§ 17

Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der abgeprüften Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulkatalog (s. Anhang) festgelegt sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann in den folgenden Formen stattfinden:
 1. als Klausur mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden (§ 20);

2. als mündliche Prüfung von mindestens fünfzehn und maximal dreißig Minuten Dauer (§ 21);
 3. als schriftliche Hausarbeit (§ 22);
 4. als Performanzprüfung, d. h. als Aufgabenstellung, bei der durch Verknüpfung praktischer und theoretischer Anteile eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird (§ 24).
- (4) Alle in Abs. 3 genannten Formen der Modulprüfung gelten als gleichwertig.
 - (5) In der Modulprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Festgestellt werden soll ferner, ob die/der Studierende über ein mindestens ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen verfügt.
 - (6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung (§ 3 Abs. 7) innerhalb der ersten vier Semester durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden, wenn sie in einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 Abs. 5 erbracht worden sind.
 - (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend (§ 26) bewertet worden ist.
 - (8) Das Prüfungsamt legt auf Beschluss der Prüfenden eines Moduls in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsformen und ggf. die erforderliche Gewichtung (§ 20 Abs. 3) der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Dauer der Bearbeitung.

§ 18

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. erfolgreich an dem abzurufenden Modul teilgenommen hat,
 4. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art (z. B. durch eidesstattliche Versicherung) zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht; die Regelung in § 30 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist die/der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 19

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. In der Regel umfasst der Zeitraum die letzten drei Veranstaltungswochen des jeweiligen Semesters. Der Prüfungszeitraum wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (2) Die Modulprüfungen können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (3) Der Prüfungsausschussvorsitzende legt auf Beschluss der Prüfenden eines Moduls in der Regel spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin die jeweiligen modulzulässigen Prüfungsformen fest.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird.
- (6) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (7) Der/dem Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen und der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen (§ 26 Abs. 6). Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 20

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Die im Modul Lehrenden beschließen spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall beschließen die Prüfenden vorher gemeinsam die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe; entsprechend ist auch die Gewichtung der jeweiligen Benotung. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 21

Mündliche Prüfungen

- (1) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 16 Abs. 1) als Gruppenprüfung (maximal 3 Prüflinge) oder als Einzelprüfung abzunehmen; die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht, der Prüfende hat sie aber vor der Festsetzung der Note zu hören.
- (3) Der Prüfende legt nach der Anhörung des sachkundigen Beisitzenden die Note fest. In einer Kollegialprüfung geschieht die Festsetzung der Einzelnoten nach vorheriger Beratung der Prüfenden. Die Prüfungsnote ergibt sich als Mittelwert aus der Bewertung jedes Prüfenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen und Bewertungen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die/der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden.
- (2) Die Hausarbeit wird von der prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Der Ausgabetermin wird von der prüfenden Person dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Bei Abgabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegeben und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0).

§ 23

Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen (z. B. zur Ermöglichung künstlerischer Gestaltung) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher vom Prüfer/von den Prüfenden gemeinsam festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird gem. § 17 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht mehr als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und bewertet oder in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die/der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 24

Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

Der Studienverlaufsplan legt die Anzahl der Modulprüfungen sowie die damit verbundenen Prüfungsleistungen für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit einer Prüfung fest und ordnet auch entsprechend dem ECTS die entsprechenden Credits zu (§ 6 Abs. 5).

§ 25

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht durch Abs. 4 bzw. durch §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 1 etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	die Note „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	die Note „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	die Note „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	die Note „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Den Studierenden ist die Benotung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen und die Benotung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credit Points nach Maßgabe des Studienverlaufsplans vergeben.
- (7) Abweichend von Absatz 1 können einzelne Module nur mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung dieser Module geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 26

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten. Eine Bachelorarbeit soll in der Regel 40-60 Seiten umfassen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 16 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer anderer Hochschulen oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 15 Abs. 1 für die Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine hauptamtliche Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden am Fachbereich betreut werden kann. Die Bachelorar-

beit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal 3 Prüflinge) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und jeder der Prüflinge die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien erforderlich.

§ 27

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen 1 bis 6 sowie die Prüfung des Moduls P1 (Blockpraktikum) bestanden und wenigstens zwei Semester des Moduls P2 (Praxisprojekt) absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine in der im Studienverlaufsplan genannten Prüfungen (§§ 6 Abs. 5, 25) endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate. Den Zeitpunkt der Ausgabe bestimmt das Prüfungsamt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt die Einhaltung der Bearbeitungsfrist im individuellen Fall (insbesondere wegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder außergewöhnlicher familiärer Belastungen) eine unbillige Härte dar, kann die Frist durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag angemessen verlängert werden. Wird Krankheit als Verlängerungsgrund geltend gemacht, ist ein ärztliches Attest beizufügen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 30 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Bearbeitung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (3) § 19 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet werden, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Den Studierenden ist die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen (§§ 19 Abs. 6, 25 Abs. 6).
- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 12 Credits (einschließlich Kolloquium) vergeben.
- (4) Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt.
- (5) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen (§ 28),
 - b. alle Modulprüfungen bestanden sind und
 - c. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Prüfung sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 28) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsamt vorliegen.
- (6) Den Zeitpunkt für die Durchführung des Kolloquiums bestimmt das Prüfungsamt.
- (7) Das Kolloquium wird selbständig bewertet. Es wird als mündliche Prüfung durchgeführt (§ 21) und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Die Bewertung kann nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. Im Fall des Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert zwischen 15 und 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündliche Prüfung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 30

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden; die Praxisprojektprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableistung des erfolglosen Versuches stattfinden.
- (2) Bachelorarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden; § 26 bleibt unberührt.

§ 31

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der

Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel, nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 32

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Bachelorprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

§ 33

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credit Points der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleitete Praxisprojekt aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet als mit den Credits gewichtetes Mittel aus den einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credit Points und Prüfungsnoten sowie ggf. absolvierte Zusatzmodule aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Ggf. wird ein Zertifikat über einen oder mehrere abgeschlossene Schwerpunkte im Qualifizierungsbereich angefügt (§ 12 Abs. 1).

Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A = die besten 10 %

B = die nächsten 25 %

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10 %

FX/F = nicht bestanden, es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.

- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 34

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

V. Staatliche Anerkennung

§ 35

Verleihung der Staatlichen Anerkennung

Die Verleihung der Staatlichen Anerkennung erfolgt entsprechend der Ordnung zur Staatlichen Anerkennung für das Berufspraktische Jahr.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 37

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prü-

fungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 38

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung ein Studium im Diplomstudiengang Sozialarbeit/ Sozialpädagogik betreiben, gelten die alte Studien- und Prüfungsordnung fort. Auf Antrag eines Studierenden prüft das Prüfungsamt die Möglichkeit eines Wechsels in den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit durch Anrechnung der bisherigen Studienleistungen auf die in den Modulen geforderten Studienleistungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen vom 28.06.2007.

Bielefeld, den 27.07.2007

Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

i.V. Prof. Dr. Biegler-König

**Studienverlaufsplan FH Bielefeld „Bachelor of Arts - Soziale Arbeit“
(Platzierung der Module im Studiengang)**

Semester	Modul	Angewandte Wissenschaften	SWS	Prüfungsleistung (PL/LP*)	Angeleitete Praktika	MP/LN	ECTS
1. bis 4.	Basics				Praxis		
1. Semester	1 Pfl.	Propädeutik	4	1 PL/5 LP (unbenotet)	Praktikum P 1 30 Arbeitstage Begleitseminare Praxisnachweis + Praxisbericht (unbenotet) Pfl./15 LP 4 SWS	1	5
	2 Pfl.	Sozialarbeitswissenschaft (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) Grundlagen	6	1 PL/10 LP		1	10
	3 Pfl.	Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld	14	1 PL/15 LP		1	15
gesamt				3 PL		3	30
2. Semester	4 Pfl.	Gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Bezüge der Sozialen Arbeit	14	1 PL/15 LP		2	15 15
gesamt				1 PL	1 PL	2	30
3. Semester	5 Pfl.	Rechtliche, Verwaltungs- und Sozialmanagementbezüge der Sozialen Arbeit	14	1 PL/15 LP	Praxisprojekt P 2 60 Arbeitstage Semester 1: P 2/I Begleitseminar 4 SWS Pfl./15 LP	2	15 15
gesamt				1 PL	1 PL	2	30
4. Semester	6 Pfl.	Sozialarbeitswissenschaft (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) Vertiefung	12	1 PL/15 LP	Semester 2: P 2/II Begleitseminar 4 SWS Pfl./15 LP	2	15 15
gesamt				1 PL	1 PL	2	30
5. und 6.	Profile						
5. Semester	7/I Wpfl.	Beratung und Management I	10	1 PL/15 LP	Semester 3: P 2/III Begleitseminar 4 SWS Praxisnachweis von 60 Tagen für P I bis III mit 3 PL und Praxisbericht Pfl./15 LP	2	15 15
	8/I Wpfl.	Bildung und Erziehung, Kultur und Interkulturelle Arbeit I	10				
	9/I Wpfl.	Prävention und Rehabilitation, Integration und Inklusion I	10				
gesamt				1 PL		1 PL	2
6. Semester	7/II Wpfl.	Beratung und Management II	10	1 PL/18 LP inkl. Präsentation (3 LP)		1	18
	8/II Wpfl.	Bildung und Erziehung, Kultur und Interkulturelle Arbeit II	10				
	9/II Wpfl.	Prävention und Rehabilitation, Integration und Inklusion II	10				
	10 Pfl.	Bachelorarbeit und Kolloquium		2 PL/ 10 + 2 LP			
gesamt				3 PL	3	30	
		Zusatzangebot Sprachen					
Studium gesamt							180

* Leistungspunkte



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

BA Soziale Arbeit

Das Bielefelder Säulen-Modell
Basics - Profile - Praxis



BASICS

Modul 1 Pflichtmodul	Propädeutik		
Modulverantwortlich	Prof. Dr. Gebhard Theis		
	Teilnahmevoraussetzung keine	kombinierbar mit Modulen 2 + 3, P 1	Folgemodule 2 - 5
Qualifikationsziel	In propädeutischen Seminaren sollen die Studierenden zu Beginn des Studiums grundlegende fachübergreifende Qualifikationen erwerben. Die propädeutischen Seminare sollen unter Berücksichtigung der Interessen und Erfahrungen der Beteiligten und der Anforderungen späterer sozialer Praxis		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none">• die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entwickeln bzw. fördern,		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• Methoden der Wissenschaftskritik vermitteln und die Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse in ihrem historischen und gesellschaftlichen Entstehungszusammenhang anregen,• das systematische und methodische Denken schulen, um die Praxis der Sozialen Arbeit analytisch zu durchdringen und einer wissenschaftlichen Betrachtung zugänglich zu machen,• die kommunikative und soziale Kompetenz der Studierenden als Voraussetzung und Methode wissenschaftlichen Arbeitens (z. B. in Team- und Gruppenarbeit) zu fördern.		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Wissenschaftstheorie, Erkenntniskritik• ausgewählte Forschungsmethoden Integration - Orientierung im Studium und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens <ul style="list-style-type: none">• Computeranwendung in Studium und Sozialer Arbeit		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung (unbenotet): Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	5 Credits 60 Std. Präsenzstudium, 90 Std. Selbststudium		
Präsenz	4 SWS		

Modul 2 Pflichtmodul	Sozialarbeitswissenschaft (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) - Grundlagen		
Modulverantwortlich	Dipl.-Päd. Hildegard Schumacher-Grub		
	Teilnahmevoraussetzung keine	kombinierbar mit Modulen 1 - 5, P 1	Folgemodule 3 - 5
Qualifikationsziel Lernziele Kompetenzen	<p>Das Ziel des Moduls besteht darin, Grundlagen, Entwicklungslinien und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit zu vermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über sozialarbeitswissenschaftliche Literatur • Fähigkeiten zur kritischen Reflexion von Forschungsmethoden • Fähigkeit zur Selbstreflexion • Ansätze von professionellem sozialem Handeln 		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in ausgewählte Theorien, Konzepte, Methoden und Praxen Sozialer Arbeit • Geschichte der Sozialen Arbeit unter Einbeziehung von Ethik und Menschenbildern • Gesellschaftswissenschaftliche Theorien bezogen auf Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (z. B. Gender, Interkulturalität) 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	<p>1 Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.</p>		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	10 Credits 90 Std. Präsenzstudium, 210 Selbststudium		
Präsenz	6 SWS		

Modul 3 Pflichtmodul	Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld		
Modulverantwortlich	Prof. Dr. Edith Burger		
	Teilnahmevoraussetzung keine	kombinierbar mit Modulen 1 + 2, 4 + 5, P 1	Folgemodule 4 - 6
Qualifikationsziel	Das Ziel des Moduls besteht darin, grundlegende theoretische Paradigmata und Handlungsansätze der relevanten Bezugswissenschaften zu vermitteln und interdisziplinäres Denken zu ermöglichen.		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Grundwissen der beteiligten Wissenschaften; • Weiterentwicklung methodischer Kompetenzen Im Hinblick auf berufsrelevante Themen. 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse bzgl. wesentlicher Bedingungen und Prozesse menschlichen Verhaltens und psychischen Erlebens in ihrer Bedeutung für psychosoziale Situationen; • Grundkenntnisse und kritisches Reflexionsvermögen bzgl. der Bedingungen und Funktionen von Erziehung und Bildung im gesellschaftlichen Kontext. • Grundkenntnisse des Menschen als biologisches Wesen im gesellschaftlichen Kontext • Grundkenntnisse bzgl. heil- und sonderpädagogischer Behinderungsbegriffe, fachspezifischer Traditionen sowie wissenschaftstheoretischer Zugänge • Grundkenntnisse über unterschiedliche Pfade menschlicher Entwicklung. 		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundfragen und Grundbegriffe der Bezugswissenschaften; • Theorien der Bezugswissenschaften; • Exemplarische Felder der Bezugswissenschaften. 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	15 Credits 210 Std. Präsenzstudium, 240 Std. Selbststudium		
Präsenz	14 SWS		

Modul 4 Pflichtmodul	Gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Bezüge der Sozialen Arbeit		
Modulverantwortlich	Prof. Dr. Regina-Maria Dackweiler		
	Teilnahmevoraussetzung Modul 1	kombinierbar mit Modulen 3, 5 + 6, P 1	Folgemodule 5 - 6
Qualifikationsziel	Das Ziel des Moduls besteht darin, grundlegende theoretische Paradigmata und Handlungsansätze der relevanten Bezugswissenschaften zu vermitteln und interdisziplinäres Denken zu ermöglichen.		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen Lernen und Verstehen des grundlegenden Fachvokabulars der Bezugswissenschaften; • Erlernen eines reflektierten Umgangs mit Medien bei Rezeption und Produktion.. 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Beziehungen zwischen den gesellschaftlichen ökonomischen, politischen und ästhetischen Phänomenen sowie der unterschiedlichen wissenschaftlichen Herangehensweisen der jeweiligen Disziplinen; • Reflexion der Relevanz der theoretischen Ansätze der Bezugswissenschaften im sozialarbeiterischen Handeln; • Reflexion der sozialen Arbeit als soziale Praxis im Kontext der theoretischen Paradigmata. 		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundfragen und Grundbegriffe der Bezugswissenschaften • Theorien der Bezugswissenschaften • Exemplarische Felder der Bezugswissenschaften • Grundlegende mediale und künstlerische Techniken und Ausdrucksformen und deren Vermittlung an Einzelne und Gruppen. 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	15 Credits 210 Std. Präsenzstudium, 240 Std. Selbststudium (Veranstaltungen aus mindestens drei Bezugswissenschaften müssen belegt sein.)		
Präsenz	14 SWS		

Modul 5 Pflichtmodul	Rechtliche, Verwaltungs- und Sozialmanagementbezüge der Sozialen Arbeit		
Modulverantwortlich	Prof. Dr. Holger Hoffmann		
	Teilnahmevoraussetzung Modul 1	kombinierbar mit Modulen 2 - 4, 6, P 1 + P 2	Folgemodule 6
Qualifikationsziel	Das Modul vermittelt Zusammenhänge der rechtlichen, der Verwaltungs- und Sozialmanagementkompetenzen, die im Bereich der Beratung und der Organisation von Abläufen und Institutionen in der Sozialen Arbeit von grundlegender Bedeutung sind.		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen um Strukturen von Recht und Verwaltung, • Überblick über die für die Soziale Arbeit wichtigen Rechtsgebiete einschließlich der Verwaltungslehre und -praxis, • Überblick über Entwicklung und Steuerung im Gesundheits- und Sozialbereichs und dessen Akteursgruppen • Wissen um betriebliche und verwaltungstypische Abläufe sowie Einsicht in die Bedeutung betriebswirtschaftlicher Sichtweisen für die Soziale Arbeit. 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum Denken in normativen, ökonomischen und sozialplanerischen Kategorien, • Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung überschaubarer rechtlicher Problemstellungen und zur Klärung von Grundlagenfragen im Hinblick auf Betriebswirtschaft oder Sozialmanagement. • Befähigung zum Transfer erworbenen Wissens auf neue Fragestellungen, • Befähigung zu weiterführendem Selbststudium im Kontext konkreter Problemstellungen. 		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Gebiete aus dem <ul style="list-style-type: none"> - Staats- und Verwaltungsrecht einschl. Verwaltungsverfahren - Sozialrecht, insb. Kinder- und Jugendhilferecht - Zivil- und Strafrecht • Verwaltungs- und Organisationsmanagement • Einführung in das Sozialmanagements • Grundbegriffe der Betriebswirtschaft und des Rechnungswesens, Unternehmensformen. 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	15 Credits 210 Std. Präsenzstudium, 240 Std. Selbststudium		
Präsenz	14 SWS		

Modul 6 Pflichtmodul	Sozialarbeitswissenschaft (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) - Vertiefung		
Modulverantwortlich	Dipl.-Soz.Arb. Reinhard Varchmin		
	Teilnahmevoraussetzung Abschluss Modul 1 + 2 sowie mind. eines der Module 3 - 5	kombinierbar mit Modulen 3 - 5, P 2	Folgemodule Auswahl aus 7 - 9 (Wpfl.)
Qualifikationsziel	Das Modul betont den interdisziplinären Charakter der Sozialarbeitswissenschaft und integriert die fachwissenschaftlichen Perspektiven. Vermittelt werden		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • erkenntnistheoretische und wissenschaftstheoretische Ansätze; • Theorien und Handlungsansätze; • methodologische und methodische Grundlagen; • Grundkenntnisse der empirischen Forschungsmethoden und Evaluationsverfahren. 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Konzeptentwicklung und Konzeptrealisierung in verschiedenen Feldern der Sozialarbeitswissenschaft, • Methodenkompetenz, • Reflexions- und Evaluationskompetenz, • Theorie-Praxis-Transfer. 		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien der Sozialarbeitswissenschaft • Grundkenntnisse empirischer Forschungsmethoden und Evaluationsverfahren • Geschichte der Professionalisierung, • Konzepte und Methoden 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	15 Credits 180 Std. Präsenzstudium, 270 Std. Selbststudium		
Präsenz	12 SWS		

PROFILE

Aus den Modulen 7 bis 9 wird ein Profilbereich ausgewählt und fortlaufend studiert. Die prozessorientiert angebotenen Profilinhalte bilden eine zusammenhängende Einheit. Nach Abschluss der ersten Profilphase wird ein Leistungsnachweis (15 Credits) erbracht, nach Abschluss der zweiten Phase eine Modulprüfung (18 Credits) abgelegt. Die zweite Phase dient der Vertiefung und Erweiterung und damit zur Schwerpunktbildung hinsichtlich der künftigen Berufsorientierung. Die abschließende Modulprüfung beinhaltet die öffentliche Präsentation (3 Credits) der Studienergebnisse.

Modul 7 Wahlpflichtmodul über 2 Semester	Beratung und Management		
Modulverantwortlich	Prof. Dr. Wolfgang Weigand		
	Teilnahmevoraussetzung Abschluss von mind. 5 Modulen Basics, P 1	kombinierbar mit Modulen P 2	Folgemodule Bachelorarbeit
Qualifikationsziel	In diesem Modul werden ausgewählte Beratungs- und Managementkompetenzen theoretisch fundiert. Die Studierenden entwickeln Routine und Sicherheit in der praktischen Beratung. Sie werden befähigt, Soziale Arbeit hinsichtlich der gegebenen Rahmenbedingungen verantwortlich zu organisieren und umzusetzen.		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> berufliches Selbstverständnis im Hinblick auf professionelle Beratung entwickeln, Überblick über die Vielfalt der Beratungs- und Therapieformen Kenntnis der Standards von Beratung,, Analyse, Planung, Steuerung und Gestaltung von Infrastrukturen und Hilfeprozessen, Personal- und Teamentwicklung in Profit- und Nonprofitorganisationen (Personalmanagement), spezifische Managementformen überblicken bzw. kennen. 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> über beraterische Basiskompetenzen verfügen, Konzeptentwicklung für Beratung und Evaluation von Beratung im Ansatz beherrschen, situationsangemessene Beratungsmodi und -methoden einsetzen können, Analyse ökonomischer, rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen, Leitung und Strukturierung von Projekten und Teams. 		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Rahmenbedingungen von Beratung Theoretische Grundlagen der Beratung und Therapie Übungen zu Methoden der Beratung Arbeitsfeldanalyse, Institutionstheorie, Interaktionsanalysen Konfliktanalysen und Krisenintervention, Beteiligungsverfahren, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialmarketing, Gruppenleitung, Projekt- und Teammanagement, Teamwork und Coaching, Qualitäts- und Organisationsentwicklung, Grundlagen von Supervision, Mentorin und Coaching, Grundlagen von Personal- und Qualitätsmanagement, Casemanagement und Organisationsentwicklung, Sozialstrukturanalyse, Armutsforschung, Kapitalismus- und Globalisierungsdiskurs. 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	2 Prüfungsleistungen (1 LN, 1 MP): Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	33 Credits 300 Std. Präsenzstudium, 690 Std. Selbststudium (einschl. 90 Std. für Präsentation)		
Präsenz	20 SWS (über 2 Semester)		

Modul 8 Wahlpflichtmodul über 2 Semester	Bildung und Erziehung, Kultur und Interkulturelle Arbeit		
Modulverantwortlich	Prof. Dr. Cornelia Giebeler		
	Teilnahmevoraussetzung Abschluss von mind. 5 Modulen Basics, P 1	kombinierbar mit Modulen P 2	Folgemodule Bachelorarbeit
Qualifikationsziel	Das Modul zielt auf die inhaltliche Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erwachsenenbildung. Kulturelle und interkulturelle Zusammenhänge werden insb. für Bildungs- und Erziehungsprozesse als Chancen erkannt und genutzt, um soziale, kulturelle, ökonomische und ethnische Ausgrenzung aufzuheben.		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von theoretischen Kenntnissen in den genannten Bereichen und Theorie-Praxis-Transfer, • Entwickeln und Fördern von kreativen und gestalterischen Prozessen, 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungskompetenz in den Feldern der Jugendhilfe, • Medienkompetenz, • Fördern und Begleiten von Menschen in Übergangsphasen, • Ethnozentrische und monokulturelle Sichtweisen reflektieren, • Transkulturelle Konzepte vermitteln, • hermeneutische Kompetenz und dialogische Methodik, • mündliche und schriftliche Basiskompetenzen in einer Fremdsprache. 		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Entwicklung von Erziehung, Bildung und Kultur • Vertiefung sozialpädagogischer Methoden und didaktischer Konzepte, • Kultur-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, • Einzelne Kultur- und Medienbereiche • Lebenswelt und Lebensweltanalyse, Übergänge im Lebenslauf, Erziehung und Beruf; • Entwicklungszusammenarbeit und Nachhaltigkeit, • Migration und Soziale Arbeit, • Soziale Bewegungen, • Menschen- und Bürgerrechte, • Erziehungs- und Bildungstheorien in sozialen Kontexten, • Hermeneutik und Dialog in der Erziehungswissenschaft, • Didaktik und Methodik in ausgewählten Bildungsbereichen, • Fremdsprachenerwerb und Kulturvergleich. 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	2 Prüfungsleistungen (1 LN, 1 MP): Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	33 Credits 300 Std. Präsenzstudium, 690 Std. Selbststudium (einschl. 90 Std. für Präsentation)		
Präsenz	20 SWS (über 2 Semester)		

Modul 9 Wahlpflichtmodul über 2 Semester	Prävention und Rehabilitation, Integration und Inklusion		
Modulverantwortlich	Prof. Dr. Wolfgang Beelmann		
	Teilnahmevoraussetzung Abschluss von mind. 5 Modulen Basics, P 1	kombinierbar mit Modulen P 2	Folgemodule Bachelorarbeit
Qualifikationsziel	Sowohl das Individuum als auch soziale Gruppen in den Blick nehmend, geht es um die Auseinandersetzung mit bzw. Überwindung von gesellschaftlichen, politischen und sozialen Barrieren, die z.B. mit Krankheit, Behinderung, Devianz oder Exklusion in Zusammenhang stehen.		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • konzeptionelle Ansätze für ein ganzheitliches Sozial- und Gesundheitssystems kennen, • Prävention, Rehabilitation und Integration als fachliche Konzepte und als Hilfesektoren kennen, • wesentliche Akteursgruppen/Disziplinen des bestehenden Sozial- und Gesundheitswesens kennen, • besondere Lebenslagen, ihre Deutungs- und Interventionskonzepte kennen, • Prozesse der Selbstvergesellschaftung anregen und kognitiv begleiten können, • Gleichstellungs-/Inklusionsprinzipien anwenden können. 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Schnittstellenprobleme im Sozial- und Gesundheitswesen einordnen und Lösungsansätze entwickeln können. 		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • sektorübergreifende Konzepte des Sozial- und Gesundheitssystems (Public Health, Integrierte Versorgung, Managed-Care) • Akteursgruppen, Fachdisziplinen, Institutionen/Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens, • Theorie und Praxis von Prävention, Rehabilitation, Integration, • Theorie und Praxis lebensweltbezogener Sozialer Arbeit, • anthropologische und ethische Aspekte, • ökonomische Aspekte von Inklusion und Exklusion • Vertiefende Analyse von Sozialer Arbeit und Ökonomie, • Prozesse gesellschaftlicher Eingliederung und Teilhabe, devianten Verhaltens und sozialer Resozialisierung bzw. Ausgrenzung, • Aspekte lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Politik im Sozial- und Gesundheitsbereich. 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	2 Prüfungsleistungen (1 LN, 1 MP): Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	33 Credits 300 Std. Präsenzstudium, 690 Std. Selbststudium (einschl. 90 Std. für Präsentation)		
Präsenz	20 SWS (über 2 Semester)		

PRAXIS

Modul P 1 Pflichtmodul	Praktikum		
Modulverantwortlich	Dipl.-Soz.Päd. Ingrid Ruther/Dipl.-Soz.Päd. Erich Oldenburg		
	Teilnahmevoraussetzung keine	kombinierbar mit Modulen 1 - 5	Folgemodule P 2
Qualifikationsziel	Das Modul hat das Ziel, das studienbegleitende 30-tägige Praktikum wissenschaftlich reflektierend zu unterstützen.		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen lernen ausgewählter Praxisfelder der sozialen Arbeit, • Entwicklung und Klärung der Erwartungen an das Praktikum, • Auswahl des Praxisfeldes und Planung des Praktikums, • Reflexion der Praxiserfahrungen auf der Basis unterschiedlicher Methoden und Theorien. 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisfelder professionellen Sozialen Handelns zu überblicken, • berufsfeldspezifische Frage- und Problemstellungen zu erkennen, zu formulieren, zu bearbeiten und auszuwerten, • Merkmale der biografischen Identität im beruflichen Alltag wahrzunehmen und zu entwickeln, • Verfassen eines strukturierten Praktikumsberichtes, in dem methodische, soziale und kommunikative Kompetenzen dokumentiert und ausgewertet werden. 		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung ausgewählter Praxisfelder • Anforderungen und Qualifikationsprofile in der Sozialen Arbeit • Methoden professioneller Selbstreflexion • Vorbereitung und Auswertung der Praxisberichte • fall- und berufsfeldspezifische Praxisberatung • Reflexion von Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze 		
Lehrformen	Seminaristischer Unterricht (SU), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung (unbenotet) Schriftliche Prüfung		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	15 Credits 240 Std. Praktikum, 60 Std. Präsenzstudium, 150 Std. Selbststudium		
Präsenz	4 SWS		

Modul P 2 Pflichtmodul	Praxisprojekt		
Modulverantwortlich	Dipl.-Soz.Päd. Ingrid Ruther/Dipl.-Soz.Päd. Erich Oldenburg		
	Teilnahmevoraussetzung Abschluss des Moduls 1 + 2 und mind. eines der Module 3 - 5 sowie P 1	kombinierbar mit Modulen 4 - 9	Folgemodule Bachelorarbeit
Qualifikationsziel	Das Praxisprojekt erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Semestern. Es gliedert sich in drei Phasen, die jeweils mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Insgesamt müssen 60 Praxistage absolviert werden.		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte, Handlungs- und/oder Forschungsmethoden erproben und entwickeln, • theoretische Kenntnisse erwerben und durch praktische Erfahrungen überprüfen und entwickeln, • methodisch-didaktische Modelle für die Integration von Theorie und Praxis entwickeln, • in einem bestimmten Tätigkeitsfeld den Zusammenhang der Sozialen Arbeit mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und Konflikten untersuchen, • kreative und kommunikative Potentiale entwickeln und fördern, • Forschendes Lernen durch Reflexion der Felderfahrung. 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • projektbezogene Theorien auf Handlungskonzepte und Methoden in der Praxis der Sozialen Arbeit beziehen, • Reflexionsprozesse zwischen den Beteiligten im Praxisfeld initiieren und weiterentwickeln, • politische Zusammenhänge und solidarische Netzwerke zwischen Adressaten und gesellschaftlichen Gruppen organisieren, • Partizipation fördern, • (innovative) Praxismodelle gestalten, entwickeln und verantworten, • Praxiserfahrungen mit Hilfe von relevanten Theorien reflektieren, • kritische Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen, • berufliche Erfahrungen in schriftlicher Form dokumentieren und auswerten (Praxisprojektbericht), • Entwicklung einer Berufsidentität. 		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Auswahl des Praxisbereiches, • begleitende Praxisberatung, • Bestimmung von Gegenständen der Sozialen Arbeit in Auseinandersetzung mit den vorgefundenen Praxisbedingungen, • Vertiefung ausgewählter Methoden und Theorien, • Dokumentation und Auswertung, • kreative und gestalterische Praxis in der Sozialen Arbeit, • Reflexion der Felderfahrungen. 		
Lehrformen	Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	Praxisnachweis über 60 Arbeitstage, 2 begleitete Leistungsnachweise nach P 2/I und P 2/II, 1 Modulprüfung nach P 2/III (Praxisbericht und Kolloquium)		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	45 Credits (3 x 15) 480 Std. Praxis, 180 Std. Präsenzstudium, 690 Std. Selbststudium		
Präsenz	12 SWS		

Modul 10 Pflichtmodul	Bachelorarbeit und Kolloquium
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss der Module 1 - 6, Abschluss des Moduls aus 7 - 9 (Wpfl.)
Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden sollen in der Bachelorarbeit zeigen, dass sie in einem Zeitrahmen von höchstens zwei Monaten in der Lage sind, eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden erarbeiten auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig ein praxisrelevantes oder theoretisches Thema, das für die Soziale Arbeit von Bedeutung ist.</p> <p>Die Studierenden können berufsfeldspezifische Zusammenhänge betrachten und theoretisches Wissen einbeziehen.</p> <p>Sie zeigen, dass sie ihre Erkenntnisse, Recherchen und methodische Fähigkeiten in einer wissenschaftlichen Arbeit darstellen können.</p> <p>In dem 30-minütige Kolloquium weist der Prüfling nach, dass er oder sie in der Lage ist, seine Arbeit zu verteidigen, Stärken und Schwachpunkte zu benennen und angemessene Antworten und Lösungsmöglichkeiten anbieten können.</p>
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	Bachelorarbeit mit einem Umfang von ca. 40 Seiten in einem Bearbeitungszeitraum von zwei Monaten Schriftliche Prüfung und Kolloquium von 15 - 30 Minuten
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	12 Credits
Workload	360 Std.